

## Tourismusverordnung

vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 26 des Tourismusgesetzes vom ...<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### I. Tourismusabgaben

#### Art. 1 Grundsatz

Die Pauschale für die Beherbergung wird bei Hotels, Beherbergungsbetrieben, Zweitwohnungen und Ferienunterkünften aufgrund der Zimmer, bei Jugendherbergen je Bett, bei Gruppenunterkünften je Schlafplatz und bei Campingplätzen je Standplatz erhoben.

#### Art. 2 Ausnahmen

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind Schulen, Internate, Spitäler, Heilstätten oder Alters- und Pflegeheime, die den Restaurationsbetrieb ausschliesslich für eigene Bedürfnisse führen.

#### Art. 3 Höhe der Tourismusabgaben

<sup>1</sup> Die jährliche Pauschale für regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten, Zweitwohnungen und Ferienunterkünfte beträgt:

	Fr.
a. in Hotelbetrieben je Zimmer	400.–
b. auf Campingplätzen je Standplatz	200.–
c. in Parahotelleriebetrieben je Zimmer	200.–
d. in Zweitwohnungen je Zimmer	200.–
e. in entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten je Schlafplatz	10.–
f. In Jugendherbergen je Bett	10.–

<sup>2</sup> Werden Zweitwohnungen auch als Ferienwohnungen an Dritte vermietet, wird vom Eigentümer oder Dauermieter bzw. Eigentümerin oder Dauermieterin insgesamt nur eine Abgabe erhoben.

<sup>3</sup> Bei Zweitwohnungen und Parahotelleriebetrieben werden halbe Zimmer nicht berechnet; Küchen, Badezimmer, Toiletten, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

<sup>4</sup> Bei öffentlich zugänglichen Hotel-, Restaurations- und Cafébetrieben beträgt die Tourismusabgabe pro Jahr (ohne Anrechnung von Sälen und Aussensitzplätzen):

Anzahl Sitzplätze	Fr.
1 bis 50	500.–
51 bis 100	700.–
mehr als 100	1 000.–

Bei Hotelbetrieben, welche eine Tourismusabgabe je Zimmer leisten, halbiert sich die Abgabe für den Restaurationsbetrieb. Bei

Transportunternehmen, die auch noch Übernachtungsmöglichkeiten anbieten, entfällt diese Abgabe für den Restaurationsbetrieb.

<sup>5</sup> Bei öffentlich zugänglichen Lokalen wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar usw. (ohne Anrechnung von Sälen und Aussensitzplätzen):

Anzahl Sitzplätze	Fr.
1 bis 50	600.–
51 bis 100	800.–
mehr als 100	1 200.–

<sup>6</sup> Bei Paragastronomiebetrieben (Kioske, Imbisse, Besenbeizen und dergleichen) und Anbietern von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten:

Je nach Betriebsgrösse	Fr.
	100.–
	bis 1 000.–

Der Regierungsrat legt in Ausführungsbestimmungen die Kriterien und Ansätze fest.

<sup>7</sup> Einsaisonbetriebe haben 60 Prozent der Tourismusabgabe zu entrichten; Zweisaisonbetriebe, welche mindestens während 10 Wochen pro Jahr geschlossen haben, entrichten 80 Prozent der Tourismusabgabe.

#### **Art. 4** *Transportunternehmen*

Die Abgaben betragen:

- Grundbeitrag von Fr. 200.–;
- zuzüglich zwei Promille des Ertrags aus touristischer Verkehrsleistung bis eine Million Franken;
- zuzüglich ein Promille des Ertrags aus touristischer Verkehrsleistung über eine Million Franken.

## **II. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 5** *Buchführung*

<sup>1</sup> Die juristischen Personen, denen die Veranlagung und der Bezug oder die Verwendung der Abgaben übertragen wurde, haben darüber gesondert Buch zu führen.

<sup>2</sup> Sie haben jeweils bis zum 15. Februar dem Volkswirtschaftsdepartement eine Abrechnung des vorangegangenen Jahres vorzulegen.

#### **Art. 6** *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Organe kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Falle einer Ermächtigung gemäss Art. 4 Abs. 2 des Tourismusgesetzes kann gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Abgaben beauftragten Organe innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

#### **Art. 7** *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Die Ratssekretärin:

<sup>1</sup> GDB ....